

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKL2-A-075/015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
-Plan-

E-Mail: jagd-agrar.bhmk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Gisela Hecher

(0 26 35) 9025

Durchwahl

Datum

35635

24. Juni 2018

Betrifft

Stadtgemeinde Ternitz, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 24 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 25 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1, zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 40/1, KG Raglitz, Stadtgemeinde Ternitz, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es sind daher die genannten Grundstücke als Befallsstellen zu qualifizieren.

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 40/1, KG Raglitz, Stadtgemeinde Ternitz, die Befallszone abgegrenzt.

Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:

§ 25 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 22 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitt), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 25 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 20 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Die Verordnung tritt am Tag der **Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen** in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130

§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

4. Gemeinde Würflach, z. H. des Bürgermeisters, Willendorfer Straße 150, 2732

Würflach

mit dem Ersuchen um Kundmachung an der/den Amtstafel(n) bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

-
1. Stadtgemeinde Ternitz, z. H. des Bürgermeisters, Hans Czettel-Platz 1, 2630 Ternitz mit dem Ersuchen um Kundmachung an der/den Amtstafel(n) bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
 2. Stadtgemeinde Neunkirchen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2620 Neunkirchen mit dem Ersuchen um Kundmachung an der/den Amtstafel(n) bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker

3. Gemeinde St. Egyden am Steinfeld, z. H. des Bürgermeisters, Egydiplatz 1, 2731 St. Egyden am Steinfeld
mit dem Ersuchen um Kundmachung an der/den Amtstafel(n) bis zum Widerruf, sowie Ausfolgung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
5. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten zur Kenntnis
6. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten zur Kenntnis
7. An die Bezirksbauernkammer Neunkirchen, Triesterstraße 14, 2620 Neunkirchen zur Kenntnis
8. Bezirkspolizeikommando Neunkirchen, Urbangasse 8, 2620 Neunkirchen zur Kenntnis
9. Polizeiinspektion Neunkirchen, Urbangasse 8, 2620 Neunkirchen zur Kenntnis
10. Polizeiinspektion Ternitz, Franz Samwaldstraße 123, 2630 Ternitz zur Kenntnis
11. Polizeiinspektion Willendorf, Puchbergerstraße 38, 2732 Willendorf zur Kenntnis
12. An den NÖ Imkerverband, Georg Coch Platz 3/9a, 1010 Wien zur Kenntnis
13. Herrn Feuerbrandsachverständigen Dipl.Ing. Günther Kodym, p.a. Fachschule Warth, Kirchauer Straße 37, 2831 Warth zur Kenntnis

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Grabner-Fritz



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

angeschlagen am: 25.6.2018
abgenommen am: